

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinde
1893 Leihgestern e.V.

gegründet 1893

geändert am 17.03.2023

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 20. Juni 1893 in Leihgestern gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1893 Leihgestern e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leihgestern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und gehört unter anderem dem Landessportbund Hessen e.V. als Mitglied an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen, Leistungen und Wettkämpfen sowie die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Organe und Abteilungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 4),
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 5) und
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 6).
- (2) Der Verein gliedert sich in Abteilungen für die einzelnen Sportarten. Verwandte Sportarten können in einer Abteilung zusammengefasst werden. Soweit erforderlich können eigenständige Jugendabteilungen gebildet werden. Über die Bildung und Aufhebung der Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der 1. Rechnerin oder dem 1. Rechner,
 - d) der 2. Rechnerin oder dem 2. Rechner,
 - e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - f) den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
 - g) den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern,
 - h) den Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 a) und d), der stellvertretenden Abteilungsleitungen sowie der oder des 2. und 4. Beisitzerin oder Beisitzers in Mitgliederversammlungen mit geraden Jahreszahlen und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in Mitgliederversammlungen mit ungeraden Jahreszahlen. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl in einer Mitgliederversammlung fort.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen, es sei denn, dass die Satzung Ausnahmen zulässt.
- (4) Die Vorstandssitzungen sollen monatlich einmal stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Beschluss wörtlich aufzunehmen ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- (6) Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter zeichnen zusammen mit den Trainerinnen und Trainern für den Sportbetrieb verantwortlich. Ihnen sind zur Unterstützung jeweils bis zu zwei von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu wählende Vertreterinnen oder Vertreter zuzuteilen, die die Abteilungsleitung unterstützen und im Falle der Verhinderung vertreten, mit allen Rechten und Pflichten, die sich hieraus ergeben.
- (7) Die Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen den Vorstand und nehmen an dessen Sitzungen teil. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende, die 1. Rechnerin oder der 1. Rechner, die 2. Rechnerin oder der 2. Rechner und die Schriftführerin oder der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Von ihnen sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kann die dafür notwendigen Ausgaben tätigen.
- (2) Die oder der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Sie oder er hat Unterzeichnungsbefugnis im Namen des Vereins für alle Schriftstücke und Sitzungsprotokolle. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle durch die oder den 2.

Vorsitzenden, die 1. Rechnerin oder den 1. Rechner, der 2. Rechnerin oder den 2. Rechner oder der Schriftführerin oder den Schriftführer in der genannten Reihenfolge vertreten. Die oder der 1. Vorsitzende führt den Verein bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen und leitet dieselben. Jede Sitzung ist 3 Tage, die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage, bevor sie stattfinden den Mitgliedern schriftlich oder im Gemeinde-Mitteilungsblatt unter Angabe der zu behandelnden Punkte bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit dem betroffenen Organ oder Gremium können Einladungen und Bekanntgaben auch durch elektronische Medien erfolgen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung einberufen wird. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Die oder der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung ein. Sie oder er hat die Einnahmen und die im Vorstand beschlossenen Ausgaben anzuweisen. In Dringlichkeitsfällen ist ihr oder ihm gestattet, über einen Betrag von 500,00 € zu verfügen und die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes nachträglich einzuholen. Im Übrigen überwacht die oder der 1. Vorsitzende den gesamten Geschäftsablauf des Vereins.

- (3) Die oder der 2. Vorsitzende unterstützt die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden und vertritt sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Verhinderung.
- (4) Die 1. Rechnerin oder der 1. Rechner erledigt die Kassengeschäfte, führt das Kassenbuch und legt in der ersten Vorstandssitzung eines jeden Vierteljahres eine Übersicht der Kassenverhältnisse und den Mitgliederstand (Zu- und Abgänge) dem Vorstand vor. Sie oder er ist für die ihr oder ihm zur Verwahrung anvertrauten Gelder des Vereines verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres ist in der Jahreshauptversammlung der Kassenbericht offen zu legen.
- (5) Die 2. Rechnerin oder der 2. Rechner unterstützt die 1. Rechnerin oder den 1. Rechner und vertritt sie oder ihn im Falle der Verhinderung.
- (6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer erledigt alle Schriftlichkeiten in Vereinsangelegenheiten und führt das Mitgliederverzeichnis bzw. die Kartei. Unberührt hiervon bleibt der Schriftverkehr der einzelnen Abteilungen über Spielabschlüsse usw.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins und findet in jedem Geschäftsjahr einmal als Jahreshauptversammlung statt, die zu dem in § 7 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen ist (Einladungsfrist nach § 5 Abs. 2 Satz 5). In dieser Jahreshauptversammlung sind nachstehende Punkte zu erledigen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleitungen,
 - b) Kassenbericht der 1. Rechnerin oder des 1. Rechners und Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei der oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der oder dem 1. Vorsitzenden nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag, der von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss, einzuberufen. Hier sind die Punkte zu behandeln, die von dem Vorstand in der Tagesordnung oder von den Mitgliedern in dem schriftlichen Antrag festgelegt wurden. Sowohl die Jahreshauptversammlung als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden. Die Anträge zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich 8 Tage vor dem festgesetzten Termin der Versammlung bei der oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende oder in den Versammlungen vorgebrachte Anträge können nicht mehr behandelt werden. Eingebachte Anträge gelten als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen Antrag entscheiden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt (s. § 12 Absatz 1 Ziffer 2). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen (s. § 14). Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung gem. § 6 Absatz 1 findet jährlich innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres statt.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Es werden geehrt für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:
 - Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel,
 - Mitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel,
 - Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrenmitgliedschaft per Diplom.

Aufgrund besonderer Verdienste können vom Vorstand weitere Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorstandsmitglieder vorgeschlagen werden. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es sollen in der Regel jeweils nicht mehr als 2 Ehrenvorstandsmitglieder vorhanden sein. In begründeten Ausnahmefällen ganz besonders zu würdigender Verdienste kann die Mitgliederversammlung von dieser zahlenmäßigen Begrenzung abweichen.

(4) Aktive Spielerinnen oder Spieler erhalten:

- nach 350 Spielen in den aktiven Mannschaften die silberne Verdienstnadel,
- nach 500 Spielen in den aktiven Mannschaften die goldene Verdienstnadel.

Mitgliedern mit vergleichbaren herausragenden sportlichen Aktivitäten oder außerordentlichen Verdiensten kann auf Beschluss des Vorstandes die silberne oder goldene Verdienstnadel verliehen werden.

§9

Beitritt

- (1) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Damit wird bestätigt, dass die oder der Minderjährige auch an Wettkämpfen teilnehmen darf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, er kann die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.
- (3) Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres bzw. Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - aa) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hatoder
 - bb) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportsbeeinträchtigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der oder dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs an den Vorstand zu. Dieser entscheidet unter Hinzuziehung von 10 Mitgliedern des Vereins (die je zur Hälfte vom Vorstand und der oder dem Ausgeschlossenen bestimmt werden). Die Entscheidung ist endgültig. Die oder der Auszuschließende muss zu der Vorstandssitzung, in der ihr oder sein Ausschluss behandelt wird, geladen werden. Diese Ladung ist dem auszuschließenden Mitglied eine Woche vorher zuzustellen, wobei ihr oder ihm die Gründe für das Ausschlussverfahren mitzuteilen sind.
- (4) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in ihrer oder seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. des Vereins unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 11

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung der oder des Beteiligten durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben die folgenden Rechte:

- a) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- b) Jugendmitglieder ab 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- d) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

(2) Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) den Verein in seinen Zielen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- e) sich die Satzung persönlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben monatlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen.

(2) Sonderbeiträge können nur auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungsleitungen erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

(3) Mitglieder sind nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit beitragsfrei.

(4) Die Beitragszahlung ruht während der Ableistung eines Freiwilligendienstes.

(5) Das gleiche gilt für Mitglieder, die längere Zeit krank oder unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

(6) Über die in Absatz 5 genannten Fälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 15

Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahl des Vorstandes (§ 4 Abs.1 a – f, h) hat einzeln zu erfolgen. Sofern für das vorgesehene Amt nur zwei Vorschläge aus der Versammlung gebracht werden, ist durch Handzeichen abzustimmen. Kommen mehr als zwei Vorschläge, ist durch Abgabe eines Stimmzettels geheim zu wählen. Das gleiche gilt, wenn nach Ansicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Feststellung des Ergebnisses schwierig zu ermitteln ist. Weiterhin ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit Mehrheit geheime Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sind von der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten. Es wird in einem Wahlgang gewählt. Auf jedem Wahlzettel dürfen nur bis zu 2 Namen aufgeführt werden. Wahlzettel mit mehr als 2 Namen sind ungültig. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16

Kassenprüfung

Den Kassenprüferinnen und -prüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende oder Vorsitzender der Ausschüsse ist die oder der 1. Vorsitzende, die oder der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18

Protokollführung

Über jede Versammlung oder Sitzung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einer zu bestimmenden Person ein Protokoll zu führen, das zusätzlich auch von der oder dem jeweiligen Versammlungsleiterin oder -leiter zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zu versenden ist.

§ 19

Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand und Vorstand verwaltet.

§ 20

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Linden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 im Stadtteil Leihgestern zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten vorstehender Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Vereinssatzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

im Original gezeichnet

Michaela Seipp
1. Vorsitzenden

im Original gezeichnet

Michael Knopf
Schriftführer